



Mandanten-Informations-Zeitung

Januar 2013

Unter anderem in dieser Ausgabe:

Mit mehr Effizienz ins neue Jahr starten	03
Ansatz von Sach- und Arbeitsleistungen des Vermieters in der Betriebskostenabrechnung	09

Umsatzsteuerrechtliche Leistungsbeziehungen

im Internet	12
Veröffentlichung von Benzinpreisen	14
Das ändert sich im neuen Jahr	21

TOPTHEMA

Verhandlungsmarathon in Berlin – nur kleine Ergebnisse im Vermittlungsausschuss

Auch nach langen Verhandlungen hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 12.12.2012 nur in wenigen Teilbereichen eine Einigung bei den geplanten Steuergesetzen erzielt – einige sind gänzlich gescheitert. In das neue Jahr verschoben, wurden auch das Jahressteuergesetz 2013 und die Änderungen beim Reisekostenrecht.

Beim **Gesetz zum Abbau der kalten Progression** konnte sich der Vermittlungsausschuss nur auf eine Minimallösung verständigen: Danach wurde

nur die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung des Grundfreibetrages für 2013 um 126 Euro und 2014 um 224 Euro ohne eine gleichzeitige Erhöhung des Eingangssteuersatzes beschlossen. Dadurch fällt die ursprünglich geplante Gesamtsteuerentlastung erheblich geringer aus (ca. 2,5 Mrd. Euro gegenüber geplanten 6,1 Mrd. Euro). Beim einzelnen Steuerpflichtigen bedeutet dies eine tatsächliche Gesamtentlastung ab 2014 von ca. 67 Euro p. a. anstatt bis zu 350 Euro p. a. bei der Einzelveranlagung. Zudem wird die Entlastung beim

Lohnsteuerabzug erst etwa ab März 2013 eintreten, wenn die programmtechnische Umsetzung vorgenommen wurde – das Gesetzesvorhaben kann frühestens im Januar/Februar 2013 abgeschlossen werden. Bis dahin zu hoch vorgenommene Lohnsteuerabzugsbeträge werden korrigiert werden müssen – eine zusätzliche organisatorische Belastung der Arbeitgeber.

Lesen Sie weiter auf Seite 7



Wir über uns: Aktuelles aus unserer Gesellschaft

NACHBERICHT

Expertenabend auf Schloss Schellenberg



lag auch daran, dass Markus Wolff es geschafft hat, den eigentlich trockenen Stoff lebendig und praxisnah zu vermitteln.“

Wenn Sie ebenfalls Fragen zum Thema Erben und Verschenken haben, stehen wir Ihnen gerne unter info@miz.de zur Verfügung.

Mehr Informationen über die von Buddenbrock Concepts GmbH:

**von Buddenbrock Concepts GmbH
Schloss Schellenberg**
Renteilichtung 1
45134 Essen

Ansprechpartner:
Carsten Faber, Senior Partner
Tel.: +49 201 / 10 22 77 32
Fax.: +49 201 / 10 22 77 77
c.faber@vonbuddenbrock.de
www.vonbuddenbrock.de

Am 05.12.2012 war MIZ Steuerexperte Markus Wolff zu Gast bei dem Expertenabend der von Buddenbrock Concepts GmbH auf Schloss Schellenberg. Ab 19 Uhr ging es im Rittersaal des Schlosses in drei Vorträgen um Immobilien als Kapitalanlagen, Sachwertanlagen im erfolgreichen Logistikmarkt und ums Erben und Verschenken. 75 Teilnehmer waren der Einladung gefolgt. In seinem Vortrag erläuterte Markus

Wolff die Grundlagen der Erbschaft- und Schenkungsteuer und zeigte anhand von ausgewählten Beispielen, welche Gestaltungsvarianten zu einer Steuerminderung führen – mit viel positiver Resonanz, so Carsten Faber, Senior Partner der von Buddenbrock Concepts GmbH: „Das Interesse war groß. Viele Teilnehmer haben erst in diesem Moment erkannt, wie sinnvoll es ist, sich früh genug mit dem Thema auseinander zu setzen. Das

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2013!

Steuerlich gesehen beginnt das Jahr mit einer Vielzahl kleinerer Änderungen. Warum die wirklich großen ausbleiben, darum geht es in unserem Leitartikel. Alles andere, was Sie für 2013 wissen müssen, finden Sie im Überblick auf der

letzten Seite dieser Ausgabe. Gute Neuigkeiten gibt es von unserem Verein „Wir helfen Kindern e. V.“: Im Dezember konnten wir die im Jahr 2012 gesammelten Spenden an elf Projekte aus der Region übergeben. Insgesamt 22.000 Euro sind im letzten Jahr zusammengekommen – wir danken allen Mandanten und Geschäftspartnern für die Unterstützung!

Welche Projekte unterstützt wurden und warum „Pumuckls Freunde“ jetzt „Ellis Freunde“ heißen, erfahren Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.

Mit diesen und vielen weiteren Themen aus den Bereichen Steuern und Soziales wünschen wir einen guten Start ins neue Jahr und viel Spaß beim Lesen!

POTENZIALBERATUNG

Mit mehr Effizienz ins neue Jahr starten



Seit Ende 2000 fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen mit dem Förderinstrument Potenzialberatung. Allein im Zeitraum zwischen 2000 und 2011 wurden dabei rund 18.000 Beratungen in Unternehmen mit insgesamt 600.000 Beschäftigten durchgeführt. Für viele Unternehmen zählt sich der Schritt aus. Die Potenzialberatung ist ein modernes Instrument zur Kostensenkung und Ertragssteigerung. In unzähligen mittelständischen Unternehmen konnte die Potenzialberatung bisher nicht genutzte Potenziale heben und dadurch die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen entscheidend erhöhen.

Die Vorteile im Überblick

- Die detaillierte, aufsetzende und erweiterte Analyse von Problembereichen und deren Lösungsansätzen unter Einbeziehung der Mitarbeiter und damit eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens als Basis für eine erfolgreiche Zukunft am Standort und im Verbund.

- Das proaktive Abrufen von Verbesserungspotentialen bei den eigenen Mitarbeitern bedingt eine hohe Identifikation mit dem Projekt und eine positive Grundhaltung.
- Die Analyse deckt weitergehenden Qualifizierungsbedarf einzelner Mitarbeiter auf, der über ergänzende Fördermöglichkeiten wie z. B. Bildungsscheck NRW mitfinanziert werden kann.
- Die Maßnahmen sind zeitnah umsetzbar, weil sie durch interne Steuerungsgruppen moderiert und betreut werden.
- Die Ergebnisse schlagen sich in kommunikationsfördernden und motivationssteigernden Maßnahmen nieder und bestimmen und vereinheitlichen die neue zukunftsorientierte Unternehmensorganisation, die die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung langfristig sichern und ausbauen wird.
- Durch die aktive Einbeziehung der Mitarbeiter erfolgt die Potenzialberatung durch ein kleines Team von externen Beratern, wodurch der Arbeitsablauf nicht gestört und insbesondere bei den Mitarbeitern durch externe Berater kein Störfühl geweckt wird.

Ausführliche Informationen zur Potenzialberatung finden Sie auch in unserem

Fachartikel Potenzialberatung – in 6 Phasen zu höherer Effizienz, der Ihnen auf unserer Website www.miz.de zum Download bereitsteht. Sollten Sie Interesse an einem unverbindlichen Beratungsgespräch haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung unter 02054/92801 oder unter info@miz.de.

Potenzialberatung: Förderung durch das Land NRW

Die Potenzialberatung wendet sich an kleine und mittelständische Unternehmen in NRW. Nach der Analyse der betrieblichen Herausforderungen im Unternehmen können mit einer externen Unternehmensberatung Lösungsstrategien für betriebliche Herausforderungen entwickelt werden.

Das Land NRW fördert die Beratung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds: 1 bis 15 Beratungstage, 50 Prozent der Kosten der Beratung bis max. 500 Euro je Beratungstag.

Weitere Informationen:
Regionalagentur MEO,
Carsten Kupzick,
Tel. 0201/1892183

SPENDENÜBERGABE „WIR HELFEN KINDERN E.V.“

Helfen statt wegsehen



Spendenübergabe 2012

Steigende Armut beobachtet der Paritätische Wohlfahrtsverband in seinem im Dezember veröffentlichten Armutsbericht – und nirgendwo ist das Risiko, arm zu werden, höher als in den Ballungsgebieten: Absolute Spitzenreiter im Armutsrisiko sind das Ruhrgebiet und Berlin. „Solche Zahlen machen soziales Engagement und Denken in Unternehmen besonders notwendig. Deshalb haben wir 2006 den Verein „Wir helfen Kindern e. V.“ gegründet“, erklärt MIZ Geschäftsführer Wilfried Duesing. „Seit der Gründung konnten wir so rund 120.000 Euro sammeln und damit eine Vielzahl von richtungsweisenden Projekten und Initiativen hier vor Ort unterstützen.“ Auch



Schüler der Herbartsschule

im letzten Jahr hat die Beratergruppe MIZ wieder gesammelt: Die Erlöse aller MIZ Veranstaltungen, wie zum Beispiel dem MIZ Neujahrsempfang oder dem traditionellen Charity Golf Cup, kommen „Wir helfen Kindern e. V.“ zugute. Das stolze Ergebnis für 2012: 22.000 Euro!

Am 18.12.2012 überreichte der Vereinsvorstand – Wilfried Duesing, Karsten Schulte und Ewald Vielhaus – den Scheck an die Vertreterinnen und Vertreter der Initiativen. „Das ist immer ein ganz besonderer Moment, weil wir viele Projekte mittlerweile schon seit Jahren begleiten und diese dann von ihrer Arbeit, ihren Fortschritten und Erfolgen berichten“, so MIZ Geschäftsführer Ewald Vielhaus.

Unterstützt wurden in diesem Jahr insgesamt elf Projekte aus der Region:

- Freunde der Herbartsschule
- Sozialdienst katholischer Frauen
- 102.2 Radio Essen mit seiner Lichtblicke Aktion
- Förderverein Kinderklinik Velbert e. V.
- Buschhütte
- Kindernotaufnahme des Matthias-Sommer-Hauses
- Ellis Freunde (ehemals Pumuckls Freunde)
- Helen-Keller-Schule
- Comenius-Schule
- Pro Mobil – Verein für Menschen mit Behinderungen e.V. (erstmals dabei)
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (erstmals dabei)

Auf der Liste finden sich wieder viele bekannte Projekte, wie die „Freunde der Herbartsschule“ mit dem Leuchtturmprojekt „ReSonanz und Akzeptanz“, über das wir regelmäßig berichten, oder das offene Kinder- und Jugendhaus

Buschhütte. Neu dabei sind „Pro Mobil – Verein für Menschen mit Behinderungen“ und die „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen“. „Ellis Freunde“ hört sich dagegen nur neu an, denn „Pumuckls Freunde“ sind in letztem Jahr zu „Ellis Freunden“ geworden. Aus urheberrechtlichen Gründen musste Pumuckl nach 23 Jahren in den Ruhestand gehen. Seine Nachfolgerin ist ein kessles, kleines Mädchen, das den Verein hoffentlich viele Jahre begleiten wird.

Für den Verein hat sich lediglich ein Wort geändert, alles andere bleibt bestehen. Mehr über die Arbeit in der Essener Klinik für Kinder- und Jugendmedizin erfahren Sie auch in unserem Mandanten Magazin.



Marion Hartlap, Verein „Ellis Freunde“ (mitte)

„Die ausgewählten Initiativen und Projekte setzen sich ein für mehr Chancen und Perspektiven, für Lebensfreude, wenn sie am Nötigsten gebraucht wird, und für ein gleichberechtigtes Miteinander. Damit leisten sie einen unschätzbaren Beitrag und liefern wichtige gesellschaftliche Impulse. Wir sind froh, das unterstützen zu können und bedanken uns bei allen Mandanten und Geschäftsfreunden, die mit ihrer Spende dazu beigetragen haben“, so das Resümee von Vereinsvorstand Ewald Vielhaus.

Mehr Informationen über unseren Verein „Wir helfen Kindern e. V.“ finden Sie unter www.miz.de.

NACHBERICHT

Top Secret und unglaublich lecker – die MIZ Weihnachtsfeier in Oberhausen



Ausstellung „Die Welt der Spionage“ in Oberhausen

Einblicke in die geheime Welt der Spionage und zünftiges GRUBEN GOLD im Glas gab es bei der MIZ Weihnachtsfeier in Oberhausen. Die Partner und Mitarbeiter aller vier MIZ Standorte waren am Nachmittag des 14.12.2012 der Einladung nach Oberhausen gefolgt, um am nördlichsten MIZ Standort nach 365 Tagen standortübergreifender Arbeit auch gemeinsam zu feiern.

Doch vor dem Feiern wurde es spannend: Bei einer Führung durch die Ausstellung „TOP SECRET“ gab es Einblicke in die Welt von Geheimdiensten und Meisterspionen. Die Ausstellung verbindet die historische Spurensuche mit aktuellen Themen wie digitale Spuren im Netz.

Danach wartete im Brauhaus Zeche Jacobi nicht schwarzes Gold – bis Anfang des 20. Jahrhunderts wurde auf dem Gelände der Zeche Koks- kohle abgebaut – sondern helles

GRUBEN GOLD im Glas: Bei der Bierprobe im Brauhaus gab es außerdem MULVANY'S Dunkles (benannt



Exponate der Ausstellung „Die Welt der Spionage“

nach dem Gründer der Zeche), RUHR POTT Pils und Ärwin's WEIZEN GOLD zu verkosten. Dabei begrüßten die MIZ Geschäftsführer die weihnachtliche Runde und bedankten sich für den engagierten Einsatz und die Teamleistung aller vier Standorte im Jahr 2012.

Eine rundum gelungene Veranstaltung, findet auch MIZ Geschäftsführer Michael Haske: „Es war für die Mitarbeiter des MIZ Standortes Oberhausen eine große Freude, die Weihnachtsfeier 2012 zu planen und zu organisieren. Nach dem faszinierenden Ausflug in die Welt der Spionage hat der gemütliche und gesellige Abend im Brauhaus Zeche Jacobi den Abend abgerundet.

Wir sind sehr froh, dass wir in diesem Jahr gemeinsam in Oberhausen das Jahr 2012 mit einem interessanten Programm und schöner Atmosphäre zum Abschluss bringen konnten.“



Wir informieren Sie: Neues aus dem Rechtswesen

ELTERNGELD

Änderungen beim Elterngeld ab 01.01.2013



Beim Elterngeld gibt es für Kinder, die ab 01.01.2013 geboren werden, mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs einige Änderungen. Zum Tragen kommen Vereinfachungen bei der Ermittlung des für das Elterngeld maßgeblichen Erwerbseinkommens.

Im Kern gibt es im Rahmen der Einkommensermittlung eine pauschalisierte

Ermittlung der Abzüge für Steuern und Abgaben. Die Abzüge für Steuern werden künftig sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbstständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen. Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen in pauschalierter Form. Die Änderun-

gen wirken sich teilweise negativ für die Berechnung des Nettoeinkommens gegenüber der alten Gesetzeslage aus. Das monatlich ausgezahlte Elterngeld kann somit in vielen Fällen geringer ausfallen als noch 2012.

Eltern können die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld erhöhen, indem sie dem betreuenden zu Hause bleibenden (nicht selbstständigen) Elternteil die günstigere Steuerklasse zuweisen. Die Neuregelung behält die Möglichkeit des Steuerklassenwechsels bei. **Ein Wechsel in eine andere Steuerklasse muss jedoch mindestens 7 Monate vor der Geburt des Kindes stattgefunden haben.**

Anmerkung: Um in den Genuss eines höheren Elterngeldes zu kommen, muss demnach sofort – nach Bekanntwerden der Schwangerschaft – gehandelt werden.

TOPTHEMA | Fortsetzung von Seite 1

Verhandlungsmarathon in Berlin – nur kleine Ergebnisse im Vermittlungsausschuss



Die **Verbesserungen des Unternehmenssteuerrechts** haben allgemeine Zustimmung gefunden. Somit ist der Weg frei für die mittelstandsfreundliche Verdopplung des Verlustrücktrags und die Vereinfachung der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags.

Auch das **Reisekostenrecht** wird ab dem Jahr 2014 einfacher zu handhaben sein. Davon werden rund 35 Millionen betroffene Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber gleichermaßen profitieren. Aber auch die endgültige Verabschiedung dieser Gesetze verschiebt sich in das Jahr 2013.

Das über einjährige Vermittlungsverfahren zur steuerlichen **Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden ist endgültig gescheitert. Bund und Länder einigten sich im Vermittlungsausschuss darauf, sämtliche streitigen Teile zur steuerlichen Förderung aus dem Gesetz zu streichen, da eine Verständigung trotz intensiver Vermittlungsbemühungen nicht möglich war. Daher kann die von vielen Wohneigentümern erhoffte

steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen nicht in Kraft treten. Dafür will die Bundesregierung ab 2013 ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen in Höhe von 300 Mio. Euro jährlich auflegen.

Gescheitert ist auch das **Deutsch-Schweizer Steuerabkommen**. Damit wurde zunächst sowohl die Gleichbehandlung der Besteuerung von Kapitalerträgen, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder in Deutschland erzielt wurden, für die Zukunft als auch die pauschale Lösung für die Vergangenheit verhindert. Ob sich der Bundestag diesem Votum anschließen wird, bleibt abzuwarten, da noch die Möglichkeit besteht, die Empfehlung des Vermittlungsausschusses abzulehnen und ihn erneut anzurufen.

Der Einigungsvorschlag zum **Jahressteuergesetz 2013** erfolgte auf einem Mehrheitsentscheid des Vermittlungsausschusses und nicht auf Basis eines echten Kompromisses zwischen Bund und Ländern. Nach einer zunächst einvernehmlichen Einigung in allen offenen

Einzelfragen ließen SPD, BÜNDNIS 90/ Die Grünen und DIE LINKE das Gesetz an der Forderung nach steuerlicher Gleichstellung für eingetragene Lebenspartnerschaften mit dem Ehegattensplitting scheitern. Damit konnten die zahlreichen Änderungsvorschriften – wir berichteten darüber in unseren letzten Informations-Zeitungen – zunächst nicht in Kraft treten. Es ist daher abzuwarten, ob der Bundestag die Änderungen insgesamt beschließt oder das Gesetz unverändert lässt – eine erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses ist auch hier möglich.

Fazit: Das politische Tauziehen um die Steuergesetze geht auch in 2013 weiter, und die Steuerpflichtigen wissen noch immer nicht verbindlich, auf welche Änderungen sie sich zum Jahresbeginn einstellen müssen. Hinzu kommen steuerliche Kollateralschäden wie z. B. die verschobene steuerliche Entlastung und organisatorische Probleme beim Lohnsteuerabzug, wie auch der Bund der Steuerzahler und Steuerexperten heftig kritisieren.

STEUERRECHT

Einnahmenschätzung wegen fehlerhafter Kassenaufzeichnungen bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Der Besteuerung sind die Buchführung und die Aufzeichnungen zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Wenn eine formell ordnungsmäßige Buchführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sachlich unrichtig ist, kann ihr Ergebnis von der Finanzverwaltung ganz oder teilweise verworfen werden. Entsprechend werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

Diese Grundsätze finden auch Anwen-

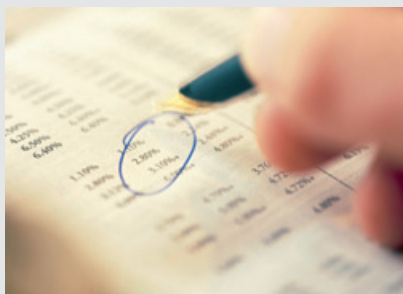
dung auf Steuerpflichtige, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, sondern ihre Gewinne nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (sog. „4-III-Rechner“). Deshalb müssen die Aufzeichnungen so klar und vollständig sein, dass sie einem sachverständigen Dritten in vertretbarer Zeit den Umfang seiner Einkünfte plausibel machen. Die (ggf. freiwillige und im eigenen Interesse liegende) Aufbewahrung aller Belege ist im Regelfall auch notwendige Voraussetzung für den Schluss, dass die Betriebseinnahmen vollständig erfasst und

die geltend gemachten Aufwendungen durch den Betrieb veranlasst sind.

Aufzeichnungen, die handschriftlich auf einem Formblatt „Kasse“ oder in elektronischer Form erfolgt sind, weisen zwar Tageseinnahmen aus. Diesen Eintragungen müssen jedoch Belege (Kassenendbons u. Ä.) beigefügt sein, aus denen erkennbar wäre, wie die Summen der Einnahmen ermittelt worden sind. Einen Nachweis für die geldmäßige Kassenführung stellt das Zählprotokoll dar.

WORAUF WIR SIE BESONDERS HINWEISEN MÖCHTEN:

Begrenzung der Verlustverrechnung in der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß



Mit zwei Urteilen vom 20.09.2012 (Az. IV R 36/10 und Az. IV R 29/10) hat der 4. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) auch die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung in der Gewerbesteuer bestätigt.

Der Streitfall Az IV R 36/10 betraf eine Personengesellschaft, die ein Flugzeug verleast hatte. Wie von Beginn an geplant, war das Flugzeug beim Auslaufen des Leasings verkauft worden und die Gesellschaft hatte ihre Tätigkeit eingestellt. Im Jahr des Verkaufs kam es zu einem Gewinn,

der wegen der Mindestbesteuerung nicht durch die in ausreichender Höhe vorhandenen Verluste aus Vorjahren ausgeglichen werden konnte. Ein späterer Ausgleich der verbliebenen Verluste mit Gewinnen konnte nicht erfolgen, weil die Gesellschaft ihre Tätigkeit mit dem Verkauf des Flugzeugs beendet hatte. Der BFH hielt den für das Jahr 2004 ergangenen Gewerbesteuerermessbescheid für rechtmäßig.

Im Fall Az. IV R 29/10 hatte eine überschuldete Personengesellschaft nach Einstellung ihrer aktiven Tätigkeit zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens Gläubiger zum Forderungsverzicht bewegt. Dieser Verzicht führte zu einem Gewinn, der wegen der Mindestbesteuerung nicht voll mit Verlusten ausgeglichen werden konnte. Wegen Einstellung der Geschäftstätigkeit konnte es auch zu einem späteren Ausgleich der gestreckten Verlustvträge nicht mehr kommen. Das Unternehmen

hatte sich mit der Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzungen abgefunden, aber eine Billigkeitsmaßnahme beantragt. Diese konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht beansprucht werden, weil das Unternehmen durch den von ihm angeregten Darlehensverzicht selbst die Ursache für den ansonsten nicht entstandenen Gewinn gesetzt habe. Die BFH-Richter hielten die Begrenzung der Verlustverrechnung insbesondere auch deswegen für verfassungsgemäß, weil bei der Gewerbesteuer ohnehin systembedingt kein umfassender Verlustausgleich möglich sei. Allerdings betonte der BFH in beiden Urteilen, dass er von der Verfassungsmäßigkeit nur deshalb ausgehe, weil in besonderen Härtefällen Billigkeitsmaßnahmen möglich seien, die aber dann nicht in Betracht kämen, wenn die Besteuerung und der endgültige Wegfall der gestreckten Verlustvorträge vom Unternehmer selbst veranlasst seien.

KURZ NOTIERT:

Zweifelsfragen zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen



Nach einer bundesweit abgestimmten Verwaltungsanweisung der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/M. soll ab sofort die für Arbeitnehmer geltende Begünstigung für Sachbezüge unter

40 Euro auch für Zuwendungen an Dritte gelten. Gemäß Ausführungen der OFD werden Sachbezüge, die im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, sowie steuerfreie Sachbezüge von der Pauschalierungsvorschrift des § 37b Abs. 2 EStG nicht erfasst. Entsprechend werden Zuwendungen des Steuerpflichtigen an seine Arbeitnehmer, die als bloße Aufmerksamkeiten anzusehen sind und deren Wert 40 Euro nicht übersteigen, nicht in die Pauschalierung nach § 37b EStG einbezogen. Gleiches gilt auch für

Zuwendungen des Steuerpflichtigen an Dritte. Eine analoge Anwendung der Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 44 Euro/Monat bleibt bei der Zuwendung an Dritte dagegen nicht zulässig.

Anmerkung: In der Vergangenheit kam es bei Lohnsteueraußenprüfungen hinsichtlich der Zuwendungen an Dritte immer wieder zu Streitigkeiten und Zweifelsfragen bezüglich der Auslegung dieser Rechtsnorm (vgl. dazu auch unseren Beitrag unter der Rubrik „Besondere Hinweise“).

MIETRECHT

Ansatz von Sach- und Arbeitsleistungen des Vermieters in der Betriebskostenabrechnung



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich am 14.11.2012 in einer Entscheidung mit der Frage befasst, mit welchem Betrag der Vermieter eigene Sach- und Arbeitsleistungen in der Betriebskostenabrechnung ansetzen darf.

In dem vorliegenden Fall stritten sich der Mieter und der Vermieter über die Positionen „Gartenpflege“ und „Hausmeis-

ter“ in der Abrechnung der Betriebskosten. Darin sind nicht die vom Vermieter durch den Einsatz eigenen Personals tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt, sondern fiktive Kosten eines Drittunternehmens (ohne Mehrwertsteuer).

Die Richter des BGH entschieden dazu, dass **der Vermieter die von seinem Personal erbrachten Hausmeister- und Gartenpflegearbeiten nach den fiktiven Kosten abrechnen durfte, die bei Erbringung der Leistungen durch einen Dritten entstanden wären.**

Die Regelung soll die Abrechnung für den Vermieter vereinfachen und gilt für natürliche und juristische Personen. **Der Vermieter hatte die angesetzten fiktiven Kosten ausreichend dargelegt, indem er ein detailliertes Leistungsverzeichnis über die anfallenden Arbeiten sowie das darauf beruhende Angebot eines Unternehmens vorlegte.**

KURZ NOTIERT:

Berücksichtigung von sog. Nur-Pensionszusagen

Mit Urteil vom 28.04.2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) erneut entschieden, dass die Zusage einer sog. „Nur-Pension“ zu einer Überversorgung führt, wenn dieser Verpflichtung keine ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung zugrunde liegt. In diesen Fällen könne gemäß BFH keine steuerlich berücksichtigungsfähige Pensionsrückstellung gebildet werden. Mit Schreiben vom 13.12.2012 hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung Stellung genommen.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist dieser Grundsatz über den vom BFH entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

WORAUF WIR SIE BESONDERS HINWEISEN MÖCHTEN:

Zur Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Mindestbesteuerung in ihrer Grundkonzeption nicht für verfassungswidrig. Die Frage, ob die Mindestbesteuerung in Fällen mit Definitivwirkung gegen die Verfassung verstößt, ließen die Richter leider offen (Urteil vom 22.08.2012, Az. I R 9/11).

Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer ist das Nettoeinkommen nach Abzug der Erwerbsaufwendungen. Werden Verluste erwirtschaftet, kann der Verlustausgleich zeitlich auch über einen Bemessungszeitraum hinweg vorgenommen werden. Dieser Verlustabzug ist seit 2004 begrenzt: oberhalb eines Schwellenwertes von 1 Mio. Euro werden 40 Prozent der positiven Einkünfte auch dann der Besteuerung unterworfen, wenn bisher noch nicht ausgeglichene Verluste vorliegen

(sog. „Mindestbesteuerung“), so dass die Wirkung des Verlustabzugs damit in die Zukunft verschoben wird.

Im entschiedenen Fall machte eine Vermögensanlagen verwaltende Kapitalgesellschaft mit mehr als tausend Gesellschaftern im Streitjahr 2004 geltend, dass sie den wegen der Mindestbesteuerung nicht ausgleichsfähigen Verlust in der Zukunft nicht mehr ausgleichen könnte. Infolge der sachlichen Steuerbefreiung von Dividendenerträgen werde sie in den nächsten 20 Jahren bis zu ihrer geplanten Liquidation kein ausgleichsfähiges Einkommen erzielen, so dass die Verluste bei ihr zwangsläufig definitiv würden. Darüber hinaus sei die Mindestbesteuerung wegen des durch den aufgeschobenen Verlustausgleich entstehenden Zinsschadens verfassungswidrig. Der BFH hält die Mindestbesteuerung in seiner

Urteilsbegründung nicht für verfassungswidrig. Die in ihrer Grundkonzeption angelegte zeitliche Streckung des Verlustvortrags beeinträchtige nicht den vom Gesetzgeber zu gewährleistenden Kernbereich eines Verlustausgleichs. Ob dies in Definitivsituationen anders zu würdigen sei, könne in diesem Fall offenbleiben, weil sich der spätere Ausschluss einer steuerlichen Ausgleichsmöglichkeit für die klagende Kapitalgesellschaft im Streitjahr nicht hinreichend sicher prognostizieren ließe. Für Sachverhalte, in denen sich aber eine solche Prognose treffen lasse, stehe die Antwort auf die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Mindestbesteuerung nach wie vor aus.

Anmerkung: Da der BFH über diese Frage nicht entschieden hat, sollte in Fällen mit Definitivwirkung Einspruch eingelegt werden.

KURZ NOTIERT:

ELStAM-Startschreiben veröffentlicht



Auch wenn das parlamentarische Verfahren zum Jahressteuergesetz

2013 noch nicht abgeschlossen ist – das Vermittlungsverfahren dauert noch an –, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 19.12.2012 das Startschreiben für das ELStAM-Verfahren veröffentlicht. Danach haben Arbeitgeber das ELStAM-Verfahren grundsätzlich für nach dem 31.12.2012 zufließenden Arbeitslohn anzuwenden. Abweichend davon sind die verfahrenserleichternden Regelungen zu beachten – wir be-

richteten über die Erleichterungen in der einjährigen Einführungsphase. Bis zur endgültigen Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2013 gelten die Übergangsvorschriften gemäß Entwurfsfassung des BMF-Schreibens.

Hinweis: Das Startschreiben des BMF und die derzeit noch geltende Entwurfsfassung finden Sie zur Einsicht und zum Download auf unserer Homepage unter www.miz.de.

WORAUF WIR SIE BESONDERS HINWEISEN MÖCHTEN:

Ordnungsmäßigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) vom 20.11.2012 (Az. 10 K 766/12 E) ist eine Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß, auch wenn sie keinen Hinweis auf die Einspruchseinlegung per E-Mail enthält. Dies entschieden die Richter für die Rechtsbelehrung eines Steuerbescheids. Hätte das Gericht die Ordnungsmäßigkeit verneint, hätte

sich die Einspruchsfrist von einem Monat auf ein Jahr verlängert. Nach der Begründung des FG genüge die Wiedergabe des Wortlauts des Gesetzes, wonach der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären sei, sowie der Hinweis auf Beginn und Dauer der Rechtsbehelfsfrist. Auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung in elektroni-

scher Form müsse nicht ausdrücklich hingewiesen werden.

Zur Klärung der Frage hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Denn das Urteil widerspricht der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts, stimmt aber mit der Rechtsprechung der Finanzgerichte Köln und Münster überein.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Die Sozialversicherungsgrenzen und Sachbezugswerte 2013



beträgt 69.600 Euro (alte Bundesländer – aBL) bzw. 58.800 Euro (neue Bundesländer – nBL) im Jahr.

- Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens 5.800 Euro (aBL) bzw. 4.900 Euro (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf 2.695 Euro (aBL)/ 2.275 Euro (nBL) monatlich, also 32.340 Euro (aBL)/27.300 Euro (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** ist von 400 Euro auf 450 Euro monatlich angehoben worden.
- Der **Beitragsatz** für die Krankenversicherung beträgt 15,5 Prozent. Davon tragen Arbeitgeber 7,3 Prozent und Arbeitnehmer 8,2 Prozent. Der Beitragsatz für die Pflegeversicherung bleibt bei 1,95 Prozent bzw. bei Kinderlosen, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, 2,2 Prozent; der Rentenversicherungsbeitragssatz reduziert sich auf 18,9 Prozent. Der Beitragsatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt weiterhin 3 Prozent. Beiträge zur Kranken-,

Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind i.d.R. je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Bei der Krankenversicherung hat der Arbeitnehmer zusätzlich 0,9 Prozent selbst zu tragen. Auch der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 Prozent) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 1,475 Prozent (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,725 Prozent) und der Arbeitgeber 0,475 Prozent des Beitrags zur Pflegeversicherung.

• **Sachbezugswerte 2013:** Der Wert für Verpflegung wird ab 01.01.2013 auf 224 Euro monatlich angehoben (Frühstück erhöht sich auf 48 Euro, Mittag- und Abendessen auf je 88 Euro). Der Wert für die Unterkunft erhöht sich ebenfalls auf 216 Euro. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberbausehalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende und bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

Mit den neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden die für das Versicherungsrecht sowie für das Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Grenzen bestimmt. Für das Jahr 2013 gelten folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**, wenn sie im Jahr mehr als 52.200 Euro bzw. im Monat mehr als 4.350 Euro verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich höchstens 47.250 Euro bzw. von monatlich höchstens 3.937,50 Euro berechnet.
- Die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung

STEUERRECHT

Umsatzsteuerrechtliche Leistungsbeziehungen im Internet

Mit Urteil vom 15.05.2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Unternehmer, der über seine Internetseite den Nutzern die Möglichkeit verschafft, kostenpflichtige Bilder und Videos zu beziehen, auch dann umsatzsteuerrechtlich Leistender ist, wenn der Nutzer hierzu auf Internetseiten anderer Unternehmer weitergeleitet wird, ohne dass dies in eindeutiger Weise kenntlich gemacht wird.

Im entschiedenen Fall verschaffte ein inländischer Steuerpflichtiger Nutzern seiner Internetseite die Möglichkeit, kostenpflichtige Bilder und Videos anzusehen. Die Nutzer, die die Inter-

netseite aufgerufen hatten, wurden von dort auf die Internetseite eines Unternehmens mit Sitz in Spanien und von dieser auf die Internetseite einer GmbH weitergeleitet, auf der die Bilder und Videos enthalten waren. Der Steuerpflichtige behandelte die vorbezeichneten Umsätze als nicht steuerbar.

Dem folgte der BFH nicht. Nach seiner Auffassung ist **der Betreiber einer Internetseite, der dort kostenpflichtige Leistungen anbietet, vergleichbar mit einem Unternehmer, der im eigenen Laden Waren verkauft**. So wie dieser umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich als „Eigenhändler“

anzusehen ist, ist der Betreiber einer Internetseite als derjenige zu behandeln, der die dort angebotenen kostenpflichtigen Leistungen erbracht hat. **Nur wenn der Betreiber einer Internetseite in eindeutiger Weise vor oder bei dem Geschäftsabschluss zu erkennen gibt, dass er für einen anderen tätig wird, also in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelt, und der Kunde, der dies erkannt hat, sich ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden erklärt, kann dessen „Vermittlereigenschaft“ umsatzsteuerrechtlich anerkannt werden.**

STEUERTIPP I: SCHULDEN

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bei Option zur Regelbesteuerung

Mit Urteil vom 04.10.2012 (Az. 12 K 993/12 E) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden können. Trotz des Verrechnungsverbots gemäß § 20 Abs. 6 EStG können die negativen Einkünfte mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

In dem zugrundeliegenden Fall war der Kläger seit 2002 an einer GmbH mit einer Stammeinlage von 37,5 Prozent beteiligt. Wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde deren Auflösung im Februar 2007 ins Handelsregister eingetragen, eine Löschung der Gesellschaft erfolgte nicht. Der Kläger wurde aus einer für die GmbH geleisteten Bürgschaft in Anspruch genommen, was das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung für 2007 bei

der Ermittlung des Aufgabeverlustes gem. § 17 EStG berücksichtigte.

Für die betreffenden Refinanzierungsdarlehen der Beteiligung zahlte der Kläger in den Jahren 2009 und 2010 Zinsen, deren steuerliche Berücksichtigung er – unter Hinweis auf die Option zur Regelbesteuerung – in Höhe von 60 Prozent bei den Einkünften aus Kapitalvermögen beantragte. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine wesentliche Beteiligung mehr vorliege und daher nicht zur Regelbesteuerung optiert werden könne.

In seinem Urteil vom 04.10.2012 widersprach das Finanzgericht Düsseldorf dem Finanzamt und gab dem Kläger Recht. Dem nach der Rechtsprechung des Bundesfinanz-

hofs (BFH) nunmehr möglichen Abzug nachlaufender Schuldzinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen stehe das Verbot des Werbungskostenabzugs gem. § 20 Abs. 9 EStG nicht entgegen. Die negativen Einkünfte seien – trotz § 20 Abs. 6 EStG – auch mit anderen Einkünften zu verrechnen. Beide Bestimmungen gelangten im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da der Kläger auf die Anwendung des gesonderten Steuertarifs (Abgeltungsteuer) für die Einkünfte aus Kapitalvermögen verzichtet habe. Die Option zur Regelbesteuerung sei auch möglich gewesen, da die mindestens 25-prozentige Beteiligung an der GmbH auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortbestanden habe.

Anmerkung: Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

REISERECHT

Ansprüche gegen Reiseveranstalter wegen Mängel eines Ferienhauses im Ausland



In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) entschiedenen Fall buchte eine Familie bei einem dänischen Reiseveranstalter ein Ferienhaus in Belgien, das dieser in seinem Katalog angeboten hatte. Bei Anreise stellten die Urlauber erhebliche Mängel fest, die der Reiseveranstalter trotz mehrerer Aufforderungen nicht beseitigte. Daraufhin reiste die Familie nach entsprechender Ankündigung ab und machte gegen den Veranstalter Ansprüche u. a. auf Rückzahlung des Reisepreises und Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit bei ihrem zuständigen Amtsgericht geltend. Der Reiseveranstalter hat daraufhin die fehlende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gerügt. Da der Rechtsstreit unmittelbar an einen Mietvertrag über eine unbewegliche Sache anknüpfe, sei das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das Ferienhaus liegt, damit das Gericht in Lüttich (Belgien).

Der BGH hat jedoch dazu entschieden, dass die deutschen Gerichte für die Klage international zuständig sind. **Ein Verbraucher, der von einem gewerblichen Reiseveranstalter in einem Dritten gehörendes Ferienhaus gemietet hat, kann Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Reise-**

veranstalter bei dem Gericht seines Wohnsitzes geltend machen. Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem sich das Ferienhaus befindet, greift in diesem Fall nicht.

Diese Vorschrift, die die Parteien zur Klage vor einem Gericht verpflichten kann, das von dem Sitz bzw. Wohnsitz beider Parteien abweicht, ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eng auszulegen. Hat ein Reiseveranstalter ein Ferienhaus an einen Verbraucher vermietet und stehen sich damit bei einem Rechtsstreit aus dem Mietverhältnis nicht Mieter und Eigentümer der Immobilie gegenüber, kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz gegen den Reiseveranstalter klagen.

Der Bundesgerichtshof hat ferner seine Rechtsprechung bestätigt, nach der der Verbraucher von dem Reiseveranstalter bei Mängeln seiner Leistung eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit auch dann verlangen kann, wenn der Reiseveranstalter keine Gesamtheit von Reiseleistungen erbringt, sondern seine vertragliche Leistung wie hier nur in der Überlassung eines Ferienhauses besteht.

STEUERRECHT

Jahressteuergesetz 2013: Umsatzsteuerisiko bei „Gutschriften“



Die Abrechnung einer Leistung kann auch im Wege einer Gutschrift erfolgen. Die Abrechnungsgutschrift stellt jedoch der Leistungsempfänger und nicht der Leistende aus.

Das Umsatzsteuergesetz legte bis dato nicht grundsätzlich fest, eine Gutschrift als „Gutschrift“ zu bezeichnen. Durch das – bei Ausarbeitung des Informationsschreibens noch nicht in Kraft getretene – Jahressteuergesetz 2013 wird der Katalog der Pflichtangaben in einer Rechnung erweitert und folgende Neuregelung eingeführt:

In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten muss die Angabe „Gutschrift“ enthalten sein. In der Rechnung ist anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltende Leistung abrechnet.

Anmerkung: Gutschriften müssen also als solche explizit auch so bezeichnet werden, da ansonsten kein Vorsteuerabzug möglich ist. Das Wort „Gutschrift“ sollte also nur auf solche Sachverhalte angewendet werden, bei denen die Abrechnung durch den Leistungsempfänger erfolgt.

STEUERTIPP II: STEUERERKLÄRUNG

Private Telefonkosten als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig

Nach einem aktuell veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 05.07.2012 (Az. VI R 50/10) können Kosten für private Telefongespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche anfallen, als Werbungskosten abzugsfähig sein. Ein Marinesoldat führte während eines längeren Auslandseinsatzes an den Wochenenden 15 Telefongespräche mit seiner Lebensgefährtin und Angehörigen für insgesamt 252 Euro, die er vergeblich als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machte.

Der BFH gab dem Soldaten Recht und erkannte die Telefonkosten als Werbungskosten an. Zwar handele es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts etwa mit Angehörigen und Freunden regelmäßig um steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung.



Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit ließen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der Ferne nur telefonisch oder über das Internet mit Mehrkosten regeln, die über den normalen Lebensbedarf hinaus gingen. Abweichend vom Regelfall können die dafür anfallenden Aufwendungen deshalb als beruflich veranlasster Mehraufwand der Erwerbssphäre zuzuordnen sein.

Hinweis: Aufwendungen für Telefonate sind als Werbungskosten

grundsätzlich abzugsfähig, soweit sie beruflich veranlasst sind. Dabei können die entstandenen Kosten beim Finanzamt regelmäßig durch Nachweis der Einzelverbindungen oder aber pauschal bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, geltend gemacht werden. Bei einer mindestens einwöchigen Dienstreise hält es der Bundesfinanzhof nunmehr für statthaft, auch die anfallenden privaten Telefongebühren als Werbungskosten geltend zu machen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass – neben den laufenden Verbindungskosten – auch Anschaffungs- und Anschlusskosten sowie die monatliche Grundgebühr abzugsfähig sind. Vereinfachend können Steuerpflichtige zudem die Kosten eines repräsentativen 3-Monats-Zeitraums für das gesamte Kalenderjahr heranziehen.

KARTELLRECHT

Veröffentlichung von Benzinpreisen

Künftig können Autofahrer per Internet, Smartphone oder Navigationsgerät überall die aktuellen Kraftstoffpreise sehen. Tankstellen müssen jede Preisänderung an eine neue Markttransparenz-Stelle (MTS) melden. Der Bundesrat hat dem entsprechenden Gesetz abschließend zugestimmt.

Das Gesetz soll spätestens Anfang 2013 in Kraft treten. Tankstellen müssen dann jede Änderung der Kraftstoffpreise der MTS für Kraftstoffe melden. Die MTS wird beim Bundeskartellamt angesiedelt. Das Kartellamt soll dadurch Verstöße gegen den Wettbewerb besser

aufdecken und verfolgen können. Die Preisdaten sollen in Echtzeit an die MTS übermittelt werden.

Diese soll die Daten ebenfalls in Echtzeit an private Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten weitergeben.

So können Autofahrer künftig die jeweils günstigste Tankstelle in einem bestimmten Umkreis oder auf einer bestimmten Route ansteuern. Kleinere und mittlere Unternehmen können weiterhin von den Meldepflichten ausgenommen werden.

Transparenz auch im Gas- und Stromgroßhandel:

Eine weitere Markttransparenz-Stelle bei der Bundesnetzagentur wird beobachten, ob die Preise beim Großhandel mit Elektrizität und Gas nachvollziehbar und wettbewerbskonform gebildet werden.

Aufgabe der Markttransparenz-Stelle ist es, Informationen zu Fundamental-, Erzeugungs- und Handelsdaten zum Großhandel mit Elektrizität und Gas zu sammeln und auszuwerten. Ziel ist eine transparente und wettbewerbskonforme Preisbildung.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Betreuungsgeld kommt



Eltern, die ihre Kleinkinder im privaten Umfeld betreuen, erhalten ab August 2013 finanzielle Unterstützung. Der Bundestag hat die Einführung des politisch heftig umstrittenen Betreuungsgeldes beschlossen.

Das Geld können Eltern in Anspruch nehmen, die für ihre ein- und zweijährigen Kinder keinen oder kaum Gebrauch

von staatlich geförderten Betreuungsangeboten machen. Die gesetzliche Leistung „Betreuungsgeld“ kommt allen Kinder zugute, die ab dem 01.08.2012 geboren wurden.

Bis Juli 2014 beträgt das monatliche Betreuungsgeld 100 Euro, danach werden 150 Euro pro Monat gezahlt. Das Betreuungsgeld schließt sich nahtlos an

das Elterngeld an und wird 22 Monate gezahlt.

Bitte beachten Sie: Das Betreuungsgeld wird nur auf Antrag gewährt! Aller Voraussicht nach kann der Antrag bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Es wäre jedoch auch denkbar, dass die Zuständigkeit auf die Kindergeldkassen der Arbeitsagenturen übertragen wird.

Der Bundestag hat außerdem über zwei Ergänzungen zum Betreuungsgeld beraten. So soll es einen Bonus von 15 Euro monatlich geben, wenn das Betreuungsgeld für die Altersvorsorge verwendet wird. Den gleichen Bonus soll ebenfalls bekommen, wer das Betreuungsgeld zum Bildungssparen einsetzt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ergänzungen zeitgleich mit dem Betreuungsgeld am 01.08.2013 in Kraft treten.

ARBEITSRECHT

Übergang des Arbeitsverhältnisses eines Hausverwalters auf den Erwerber der verwalteten Immobilie



In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer bei der A. KG als technisch-kaufmännischer Sachbearbeiter beschäftigt. Einziges Betätigungsfeld der KG war die Verwaltung eines ihr gehörenden Büro- und Geschäftshauses. Die Stadt M. war Hauptmieterin des Gebäudes. Im Jahr 2010 erwarb sie diese Immobilie, welche den einzigen Grundbesitz der A. KG darstellte. Nach dieser Grundstücksveräußerung wurde die A. KG liquidiert. Der Arbeitnehmer macht geltend, dass sein Arbeitsverhältnis im Wege eines Betriebsübergangs auf die Stadt M. übergegangen ist.

Die Richter des BAG kamen jedoch zu dem Entschluss, dass das von einer Hausverwaltung betreute Grundstück kein Betriebsmittel darstellt, sondern das Objekt der Verwaltungstätigkeit ist. Die Arbeitsverhältnisse der mit der Grundstücksverwaltung betrauten Arbeitnehmer der Hausverwaltungsgesellschaft gehen deshalb nicht auf den Erwerber der verwalteten Immobilie über. Betriebszweck der A. KG war einzig die Verwaltung der in ihrem Eigentum stehenden Immobilie in M. Sie war demnach ein Dienstleistungsbetrieb. Diesen hat die Stadt M. nicht dadurch übernommen, dass sie lediglich das von der A. KG verwaltete Grundstück erworben hat.

ZIVILRECHT

Ladenbesitzer haftet nicht für alle Schäden bei der Kundschaft



Zwar hat der Betreiber eines Ladens eine Verkehrssicherungspflicht. Dabei muss er aber nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen, sondern nur für die, die ein umsichtiger, verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Betreiber für notwendig und ausreichend erachtet. Eine Gefährdungshaftung existiert nicht.

In einem vom Amtsgericht München rechtskräftig entschiedenen Fall begab sich eine Kundin in einen Supermarkt, um Einkäufe zu erledigen. In einem Flur

des Geschäftes befand sich eine Flaschenpyramide. Als die Kundin hieraus eine Flasche Rum entnahm, schnitt sie sich in den Mittelfinger der rechten Hand. Der Flaschenhals war nämlich, was sie vorher nicht bemerkt hatte, zerbrochen.

Die Kundin wandte sich an den Supermarktbetreiber und verlangte Schadenersatz und Schmerzensgeld. Schließlich habe die Wunde die ganze Nacht geblutet und 2 bis 3 Wochen zur Heilung gebraucht. Sie habe unter starken Schmerzen gelitten und keine Hausarbeiten erledigen können, weshalb sie eine Haushaltshilfe beschäftigt habe. Für diese seien Kosten in Höhe von 860 Euro angefallen. Außerdem sei ein Schmerzensgeld von mindestens 1.000 Euro angemessen. Schließlich habe der Ladenbesitzer seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Seine Angestellten hätten den Schaden entweder beim Aufstellen der Pyramide nicht bemerkt oder deren Kontrolle unterlassen.

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass hier keine Verkehrs-sicherungsverletzung vorliegt. Zwar obliege demjenigen, der ein Geschäftslokal eröffne, eine allgemeine Rechtspflicht, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung der Kunden zu verhindern.

Dabei müsse dieser aber nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen. Es genügten diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar waren. Erforderlich seien dabei die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Dabei sei auch immer die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

KURZ NOTIERT:

Gewerbsteuer als Betriebsausgabe – Vorläufigkeitsvermerk

Gemäß einem am 10.12.2012 veröffentlichten BMF-Schreiben ist hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben ein Vorläufigkeitsvermerk in die Steuerbescheide aufzunehmen. Mit der Verwaltungsanweisung reagiert die Finanzverwaltung auf die derzeit bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken an der Regelung (Revisionsverfahren beim BFH (Az. I R 21/12). Hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit



der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben soll in die folgenden Bescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ein Vorläufigkeitsvermerk

aufgenommen werden:

- Einkommensteuerbescheide, zu denen eine Prüfung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG vorgenommen wurde
- Körperschaftsteuerbescheide
- Bescheide über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften, soweit für die Gesellschaft oder Gemeinschaft ein Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt wurde.

SOZIALRECHT

Gesetzliche Unfallversicherung bei einer Betriebsfeier

In vielen Unternehmen werden regelmäßig Betriebsausflüge unternommen oder Betriebsfeiern veranstaltet. Diese dienen i. d. R. dem Zweck, das Betriebsklima und die Verbundenheit der Belegschaft zu fördern und damit auch die Arbeitsfreude und die Leistungsfähigkeit zu steigern. Zur Frage des Versicherungsschutzes bei solchen Veranstaltungen hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft klargestellt, dass ein Betriebsausflug oder eine Betriebsfeier zur Arbeit zählt. Sie stehen daher unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn sie von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder getragen werden, alle Mitarbeiter eingeladen sind und sie das Betriebsklima und die Verbundenheit der Belegschaft fördern sollen. Ist dagegen nur eine ausgewählte Gruppe – z. B. die



Einkaufsabteilung – eingeladen, handelt es sich nicht um eine Gemeinschaftsveranstaltung, und die Teilnehmer sind somit nicht versichert.

Anders liegt der Fall, wenn aufgrund der Unternehmensgröße keine gemeinsame Veranstaltung möglich ist. Hier besteht auch bei Veranstaltungen einzelner Niederlassungen Versicherungsschutz. Eine Feier, die von den Arbeitnehmern außerhalb der Arbeitszeit veranstaltet wird,

steht jedoch nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz gilt bis zum Ende der Veranstaltung. Doch wann genau ist eine solche Betriebsveranstaltung zu Ende? Eindeutig ist die Sachlage, wenn der Chef oder der Betriebsleiter das Ende der Feier ankündigt oder wenn sie nicht mehr von der Autorität des Betriebsleiters bzw. vom Chef getragen wird.

Anmerkung: Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Dauer der Veranstaltung selbst, sondern auch für die Wege von und zum Ort der Veranstaltung. Neben der Stammbesellschaft sind auch Zeitarbeitnehmer während der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung des Entleihbetriebes versichert, wenn sie hierzu wie ihre fest angestellten Kollegen eingeladen sind.

WORAUF WIR SIE BESONDERS HINWEISEN MÖCHTEN:

Bald keine Pauschalsteuer mehr auf Geschenke unter 35 Euro an Kunden?

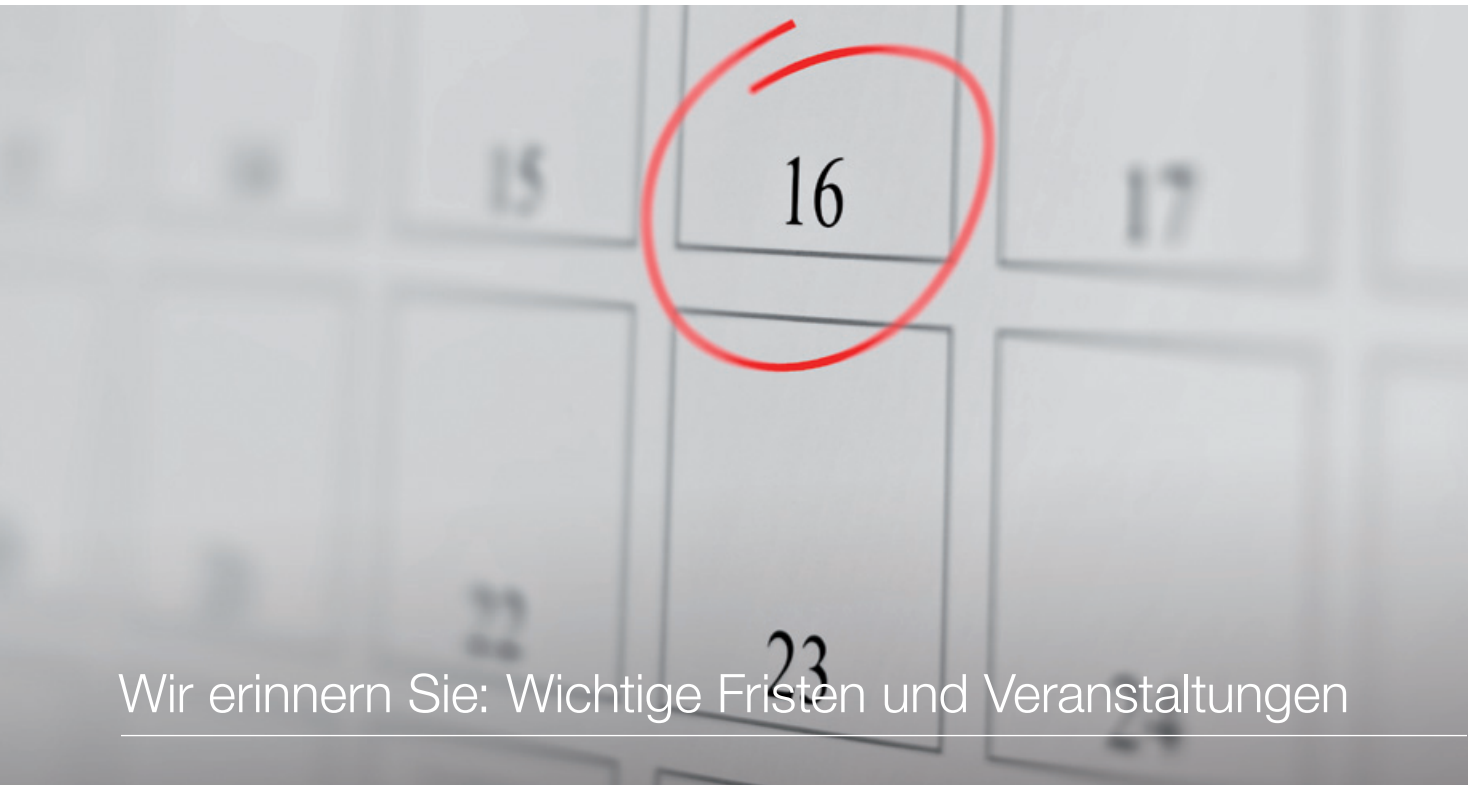
Gemäß einer Verwaltungsanweisung der OFD Frankfurt werden Sachzuwendungen an Dritte anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses mit einem Wert bis zu 40 Euro aus dem Anwendungsbereich der Pauschalierung gem. § 37b EStG herausgenommen. Darüber hinaus befasst sich jetzt auch der Bundesfinanzhof (BFH) in einem anhängigen Revisionsverfahren mit der Frage, ob § 37b EStG auch auf Geschenke an Nichtarbeitnehmer im Wert von unter 35 Euro Anwendung findet (Aktenzeichen: VI R 52/11). Zudem soll geklärt werden, ob die Anwendung des § 37b EStG davon abhängig ist, dass die betreffende Zuwendung beim Empfänger tatsächlich einen einkommensteuerpflichtigen Zufluss begründet. Das obergerichtliche Verfahren geht auf ein Urteil des

Finanzgerichts (FG) Hamburg zurück, wonach § 37b EStG auch auf Sachzuwendungen und Geschenke an Nichtarbeitnehmer im Wert zwischen 10 Euro (Obergrenze für die nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden sog. „Streuwerbeartikel“) und 35 Euro anzuwenden ist (Aktenzeichen: 2 K 41/11). Entscheidet sich der Steuerpflichtige im Sinne des ihm nach § 37b EStG zustehenden Wahlrechts grundsätzlich für die Pauschalsteuer auf Geschenke an Dritte, ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage daher Folgendes zu beachten:

1. Sog. „**Streuwerbeartikel**“ (Sachzuwendungen an Dritte mit Anschaffungskosten bis 10 Euro) bleiben wie bisher gänzlich außen vor.
2. **Sachzuwendungen/Geschenke**, deren Wert jeweils 40 Euro (inklusive

Umsatzsteuer) nicht übersteigt, anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag oder Firmenjubiläum) unterliegen ebenfalls nicht der Pauschalsteuer.

3. **Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG** sollten zunächst im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung der Pauschalsteuer unterworfen werden. Um sie aber außen vorzuhalten, sollte der Zuwendende sodann insoweit Einspruch gegen die Lohnsteuer-Anmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung beim Finanzamt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das vor dem BFH anhängige Revisionsverfahren einlegen und auf das Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes (gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO) hinweisen.



Wir erinnern Sie: Wichtige Fristen und Veranstaltungen

FRISTEN UND ZINSSÄTZE*

Fälligkeitstermine

Vorgang

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohn-
steuer, Soli-Zuschlag (mtl.)
Sozialversicherungsbeiträge

Fällig am

10.01.2013
29.01.2013

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 01.01.2012 = 0,12 %

01.07.–31.12.2011 = 0,37 %

01.01.–30.06.2011 = 0,12 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:

www.bundesbank.de/Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern:

Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

Verbraucherpreisindex

(2005 = 100)

2012: November = 113,2; Oktober = 113,3; September = 113,3; August = 113,3; Juli = 112,9; Juni = 112,5; Mai = 112,6; April = 112,8; März 112,6; Februar = 112,3; Januar = 111,5

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

*Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Skatturnier 29.11.2013



Am letzten Freitag im November findet unser Skatturnier unter der spielerischen Turnierleitung der Finanzsportgemeinschaft der Finanzverwaltung

Essen statt. Dreschen Sie im Kreise von Persönlichkeiten aus dem Wirtschafts-, Kultur und Gesellschaftsleben einen Skat.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

„O-zapft is“: Scheunenfest am 20.09.2013



Sie erwartet eine bunte und gemütliche Veranstaltung in idyllischer Umgebung, bei der Sie sich sowohl in der rustikalen, denkmalgeschützten Scheune als auch unter freiem Himmel in lockerer und zwangloser Atmosphäre unterhalten und austauschen können. Für das leibliche Wohl mit Köstlichkeiten vom Grill, „Brezen“, „Hendl“ und „Wiesn-Bier“ sowie für bayrische Festzeltstimmung mit Live-Kapelle ist in diesem Jahr gesorgt.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Charity Golf Cup 25.05.2013



Für unsere Gäste und für die Mitglieder des GC Mülheims findet auf der sehr gut gepflegten und anspruchsvollen Anlage

des Golf Clubs Mülheim an der Ruhr e.V. unser jährlicher MIZ Charity Golf Cup statt. Für golfinteressierte Mandanten und Geschäftsfreunde bieten wir einen Golf-Schnupperkurs an. Alle Teilnehmer sind ebenfalls herzlich zum Barbecue und zur Siegerehrung eingeladen. Eine ausführliche Beschreibung, die genauen Spielbedingungen und die Vorstellung des Golf Clubs finden Sie auf unserer Homepage.

Impressum

Verantwortlich im Sinne des Presserechtes:

MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

Die Beratergruppe

Im Teelbruch 55
45219 Essen

Telefon: 02054/928-01
Telefax: 02054/928-100

E-Mail: info@miz.de
Internet: www.miz.de

Geschäftsführer:
WP/StB Dr. Ernst-Joachim Bartels
WP/StB Volker Blum
WP/StB Wilfried Duesing
StB Michael Haske
StB Ralf Koch
StBin Ingrid Pasch
WP/StB Jörg Scholz
StB/RA Thomas Schwarz
StB/vBP Ewald Vielhaus
StB Markus Wolff

Amtsgericht Essen
HRB 17208

Redaktion:

Janine Schnittmann
E-Mail: janine.schnittmann@miz.de
Melanie Kabus
E-Mail: melanie.kabus@miz.de
Markus Wolff
E-Mail: markus.wolff@miz.de

Layout und Konzeption:

DIE FISCHER Werbeagentur
Hansemannstraße 17 - 21
50823 Köln

Telefon: 0221 / 7887822-0
Telefax: 0221 / 7887822-9

E-Mail: info@die-fischer.net
Internet: www.die-fischer.net

**Ihre Faxantwort
an 02054/928-100**

MENSCHEN. IDEEN. ZAHLEN.

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
Die Beratergruppe

Wir sichern Ihre Entscheidungen ab!

**Nachfolgend können Sie uns Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen mitteilen.
Wir melden uns selbstverständlich schnellstmöglich bei Ihnen!**

☐ **Meine Adressdaten haben sich geändert:**

Unternehmen

Straße/Postfach

Ansprechpartner

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Telefax

☐ **Ich interessiere mich für ein kostenloses und unverbindliches Beratungsgespräch, bitte kontaktieren Sie mich unter der Ihnen bekannten Adresse.**

☐ **Bitte senden Sie mir in Zukunft keine weiteren Ausgaben Ihres Informationsschreibens zu.**

Soweit Sie das vorliegende Rundschreiben nicht bereits **in elektronischer Form** erhalten, können wir Ihnen dieses auch per E-Mail zustellen. Bitte geben Sie uns dazu nachstehend Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

☐ **Bitte senden Sie mir Ihr Informationsschreiben in Zukunft an folgende E-Mail-Adresse:**

Name

E-Mail

Gerne senden wir unser Informationsschreiben auch an **befreundete Unternehmen, Bekannte, Berufskollegen und weitere Interessenten**. Geben Sie uns dafür bitte die Daten des/der weiteren Empfängers an, die das Rundschreiben erhalten sollen.

Unternehmen

Straße/Postfach

Ansprechpartner

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!
Ihre MIZ-Redaktion



Wir stellen vor: Die wichtigsten Veränderungen in 2013

JAHRESWECHSEL

Das ändert sich im neuen Jahr

Über alle wichtigen Veränderungen informieren wir Sie ausführlich und aktuell in jeder unserer Ausgaben. Hier finden Sie noch einmal wesentlichen Punkte in der Übersicht:

- **Praxisgebühr abgeschafft:** Patienten zahlen ab Januar 2013 beim Arzt oder Zahnarzt keine Praxisgebühr mehr. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das eine Entlastung um insgesamt 1,8 Milliarden Euro pro Jahr, für Ärzte und Zahnärzte mehr Zeit für ihre Patienten und weniger Bürokratie.
- **Höherer Steuerfreibetrag ab 2013:** Der steuerfreie Grundfreibetrag soll steigen. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich am 12. Dezember darauf verständigt, den Grundfreibetrag für Erwachsene in zwei Schritten anzuheben: 2013 um 126 Euro, 2014 um weitere 224 Euro. Der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenz-
- minimum erhöht sich damit bis 2014 insgesamt um 350 Euro von 8.004 auf 8.354 Euro. Es bleibt jeweils beim Eingangsteuersatz von 14 Prozent. Die gesetzliche Umsetzung erfolgt erst Anfang 2013. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Erhöhung des Grundfreibetrags rückwirkend zum 01.01.2013 gilt.
- **Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2013:** Die elektronische Lohnsteuerkarte kommt zum 01.01.2013. Seit dem 01.11.2012 können Arbeitgeber die Abzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge, Religionszugehörigkeit) ihrer Beschäftigten für 2013 von der ELStAM-Datenbank abrufen und dem Lohnsteuerabzug 2013 zugrunde legen.
- **Elektro- und Brennstoffzellen-Autos KFZ-steuerfrei:** Reine Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugklassen, einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge, werden zehn Jahre von der KFZ-Steuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend bei
- Erstzulassungen seit dem 18.05.2011 und bis zum 31.12.2015. Bisher fahren lediglich reine Elektro-PKW fünf Jahre steuerfrei. Für den so genannten PKW-Altbestand (Erstzulassung bis 30.06.2009) bleibt es auch 2013 bei der bisherigen Besteuerung nach Hubraumgröße und Schadstoffemissionen. Die Änderungen setzen einen Teil des „Regierungsprogramms Elektromobilität“ um.
- **Beiträge zur Rentenversicherung sinken:** Zum 01.01.2013 sinkt der Beitragssatz in der Rentenversicherung um 0,7 Prozentpunkte: von 19,6 auf 18,9 Prozent. Das ist der niedrigste Beitrag seit 1996. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sparen dadurch jeweils rund 3 Milliarden Euro.
- **Beitragssatz der Pflegeversicherung:** Menschen, die an Demenz erkrankt sind, erhalten mehr Leistungen aus der Pflegeversicherung. Dafür wird der

Beitragsatz der Pflegeversicherung ab Januar 2013 um 0,1 Prozentpunkte angehoben.

• **Verdienstgrenzen für geringfügig Beschäftigte steigen:** Die Lohngrenze für „Minijobs“ (geringfügige Beschäftigung) steigt zu Jahresbeginn von 400 auf 450 Euro. Die Obergrenze für die Gleitzone, „Midijobs“ genannt, erhöht sich von 800 auf 850 Euro. Außerdem werden Minijob-Verhältnisse grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Minijobber können dadurch ihre soziale Absicherung verbessern: Sie erhalten Anspruch auf Erwerbsminderungsrenten und Reha-Leistungen.

• **Kurzarbeitergeld verlängert:** Die Bundesregierung hat die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu zwölf Monate verlängert. Bedingung: Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss bis 31.12.2013 entstanden sein. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich derzeit bereits in Kurzarbeit befinden. Die Beschäftigten erhalten das Kurzarbeitergeld über ihre Arbeitgeber. Die Leistungen betragen wie beim Arbeitslosengeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts; bei Beschäftigten, die Kinder haben, 67 Prozent. Unternehmen können damit besser planen, wenn Aufträge ausfallen. Sie können so Entlassungen vermeiden, wenn sich die Auftragslage zeitweise verschlechtert.

• **Höhere Insolvenzgeldumlage für Arbeitgeber:** Arbeitgeber zahlen ab Januar 2013 zur Finanzierung des Insolvenzgeldes eine Umlage in Höhe von 0,15 Prozent. 2012 betrug die Umlage nur 0,04 Prozent, weil Überschüsse zur Verfügung standen. Hintergrund: Wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Es wird für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlt und soll den Nettolohnanspruch der Arbeitnehmer ausgleichen. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt das Insolvenzgeld aus.

Die Arbeitgeber finanzieren es durch eine Umlage.

• **Förderung für Pflegevorsorge:** Wer privat für die Pflege vorsorgt, kann staatliche Unterstützung bekommen. Gesetzlich Pflegeversicherte erhalten ab dem 01.01.2013 eine Zulage von 60 Euro jährlich, wenn sie eine freiwillige private Pflege-Zusatzversicherung abschließen.

• **Schwerbehindertenausweis im Bankkartenformat:** Aus dem unhandlichen Schwerbehindertenausweis aus Papier wird ab 2013 eine kleine, handliche Plastikkarte. Die alten Schwerbehindertenausweise bleiben aber bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

• **Neue Regelsätze in der Grundsicherung und in der Sozialhilfe:** Die Grundsicherung (Hartz IV) für Alleinstehende erhöht sich zum 01.01.2013 um 8 Euro monatlich. Ein alleinstehender Erwachsener erhält dann 382 Euro. Auch die anderen Regelsätze steigen.

• **Unisex-Tarife bei Versicherungen:** Seit dem 21.12.2012 dürfen Versicherungen bei ihren Tarifen nach europäischem Recht keine Unterschiede mehr zwischen Männern und Frauen machen. Die so genannte Unisex-Regel gilt für alle neu abgeschlossenen Versicherungen. Verträge, die vor dem Stichtag abgeschlossen sind, gelten unverändert weiter. Die Umsetzung in deutsches Recht steht derzeit noch aus. Dennoch hat die deutsche Versicherungswirtschaft zugesagt, ab diesem Stichtag nur noch Unisex-Tarife anzubieten.

• **Besserer Anlegerschutz auf dem grauen Kapitalmarkt:** Für gewerbliche Finanzanlagenvermittler, die Investmentfonds und Vermögensanlagen auf dem so genannten „grauen Kapitalmarkt“ vertreiben, gelten künftig strengere Auflagen. Sie müssen ab Jahresbeginn die gleichen Beratungsstandards erfüllen wie Bankberater. Sie sind verpflichtet, ihren Kunden Beratungsprotokolle und Produktinformationsblätter auszuhändi-

gen. Außerdem müssen sie ihre Provisionen offenlegen. Für die rund 80.000 gewerblichen Vermittler gelten zudem deutlich schärfere Qualifizierungs- und Registrierungspflichten: Verlangt werden ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Sie müssen sich zudem in ein öffentliches Vermittlerregister eintragen lassen.

• **Führerschein ab 2013 befristet:** Von 2013 an ersetzt ein europaweit gültiger Führerschein das bisherige Nebeneinander von mehr als 110 verschiedenen Führerscheinen. Wer seine Fahrprüfung nach dem 19. Januar ablegt oder seinen Führerschein verliert, bekommt den neuen Schein. Die neuen Führerscheindokumente sind nicht mehr unbefristet gültig. Sie müssen nach fünfzehn Jahren erneuert werden. Die Fahrerlaubnis selbst bleibt erhalten. Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind, bleiben bis 2033 gültig. Danach muss man sie neu beantragen.

• **Schornsteinfeger-Monopol fällt weg:** Nach vierjähriger Übergangszeit entfällt das Monopol der Schornsteinfeger zu Jahresbeginn 2013 ganz. Künftig können sich auch Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerksbetriebe im Schornsteinfegerhandwerk selbstständig machen, wenn sie über entsprechende Qualifikationen verfügen. Haus- und Wohnungseigentümer können damit ab 2013 grundsätzlich wählen, welchen Schornsteinfeger oder welche Firma sie beauftragen, ihren Kamin zu kehren, zu warten und den Schadstoffausstoß zu messen.

Ausführliche Informationen zum Elterngeld, zu den Sozialversicherungsgrenzen und Sachbezugswerten sowie zum Betreuungsgeld haben wir außerdem auf den Seiten 6, 11 und 15 zusammengestellt.

Wenn Sie noch Fragen zu den einzelnen Steuerthemen haben, steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung!